

(5) Bei Dachumdeckungen, bei denen für mehr als 60 % der Dachfläche die vorhandene Dacheindeckung wiederverwendet wird, können für den über 60 % hinausgehenden Anteil zurückgewonnenen Dachdeckungsmaterials 16 % des Materialverrechnungspreises zusätzlich in den Baupreis einbezogen werden.

### § 5

#### Garantie

(1) Beim Verkauf gebrauchter Baumaterialien wird die Garantie bei der Vereinbarung über den Preis neben den in den gesetzlichen Preisvorschriften enthaltenen Grundsätzen berücksichtigt und damit pauschal abgegolten. Bei aufgearbeitetem Baumaterial hat der aufbereitende Betrieb für die sach- und fachgerechte Durchführung seiner Arbeit einzustehen.

(2) Beim Verkauf an Bürger ist die Garantie gemäß § 159 des Zivilgesetzbuches durch einen Vermerk auf der Rechnung vertraglich auszuschließen.

### § 6

#### Materielle Stimulierung

(1) Zur Stimulierung der Gewinnung gebrauchten Baumaterials können die volkseigenen Baubetriebe und die Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks den Werkträgern aus den hieraus erzielten Kosteneinsparungen eine materielle Anerkennung zahlen. Sie kann bis zu 16 % des Materialwertes betragen, für den tatsächlich neues Material bei der Durchführung von Erhaltungs-, Modernisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen eingespart wurde. Die materielle Anerkennung ist mit den Kollektiven im Programm für die Führung des sozialistischen Wettbewerbs nach Objekten, an denen die Gewinnung erfolgt, zu vereinbaren. Entsprechend den Regelungen über Materialeinsparungsprämien ist diese Vergütung in den volkseigenen Baubetrieben zu Lasten der Kosten zu zahlen. In den Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks hat die Mitgliederversammlung darüber zu beschließen, ob eine materielle Anerkennung gewährt wird.

(2) Die in volkseigenen Betrieben und Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks als materielle Anerkennung an die Werkträgern gezahlten Beträge sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(3) Hervorragende Initiativen bei der Gewinnung gebrauchter Baumaterialien können bei der Festlegung der Jahresendprämie zusätzlich gewürdigt werden.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt im 1. Dezember 1983 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1983

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini  
Staatssekretär

### Anordnung Nr. 2 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik

— Grenzordnung —

vom 11. November 1983

Zur Änderung der Anordnung vom 25. März 1982 über die Ordnung in den Grenzgebieten' und den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung - (GBI. I Nr. 11 S. 208) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Anlage 1 zu § 8 der Grenzordnung „Signale und Zeichen sowie Handlungen beim Abfangen von Luftraumverletzern durch Luftfahrzeuge“ ist wie folgt zu ändern:

1. Im Abschnitt I, lfd. Nr. 2, Spalte 4 ist der Text der Zeilen 7 und 8 „Geben des Signals der lfd. Nr. 1 für Drehflügler“ zu streichen und durch den Text „Wechselweise Veränderung der Querlage“ zu ersetzen.
2. Im Abschnitt II, lfd. Nr. 4, Spalte 4 ist der Text der Zeile 6 „In der Nacht:“ zu streichen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 24. November 1983 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1983

Der Minister  
für  
Nationale Verteidigung

H o f f m a n n  
Armeegeneral

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen  
Volkspolizei

D i c k e l  
Generaloberst

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1146

Anordnung vom 1. September 1983 über die amtliche Sprengmittelliste

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf-Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M.

bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN0138-1644